

## Bewilligungsgesuch zum Abbrennen von Feuerwerk

⇒ Bitte 21 Tage vor dem Anlass einreichen.

### Gesuchsteller/in

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Anlass \_\_\_\_\_

### Verantwortliche/r Feuerwerker/in

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Jahrgang \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Zustimmung (Unterschrift) \_\_\_\_\_

### Grundeigentümer/in

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Jahrgang \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Zustimmung (Unterschrift) \_\_\_\_\_

### Zeitpunkt

Datum \_\_\_\_\_

Beginn / Ende \_\_\_\_\_

Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Feuerwerkskörper \_\_\_\_\_

(ca. Anzahl)

Feuerwerkskategorie \* \_\_\_\_\_

### Abbrennbereich

Standort / Adresse \_\_\_\_\_

Koordinaten \_\_\_\_\_

/ \_\_\_\_\_ (gemäss Landeskarte M 1:25'000)

### Zielbereich

Ort \_\_\_\_\_

(Jede Feuerwerksbewilligung wird zu Lasten des Gesuchstellers im Anzeiger des Bezirks Affoltern am Albis publiziert!)

Datum und Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Bewilligungsgebühr:** Fr. 20.00, zuzüglich Publikationskosten (Fr. 100.00)

## \* Kategorien der pyrotechnischen Gegenstände

Die **Kategorie 1** umfasst Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an Personen über 12 Jahren gestattet. Für den Verkauf ist keine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

Die **Kategorie 2** umfasst Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an Personen über 16 Jahren gestattet. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

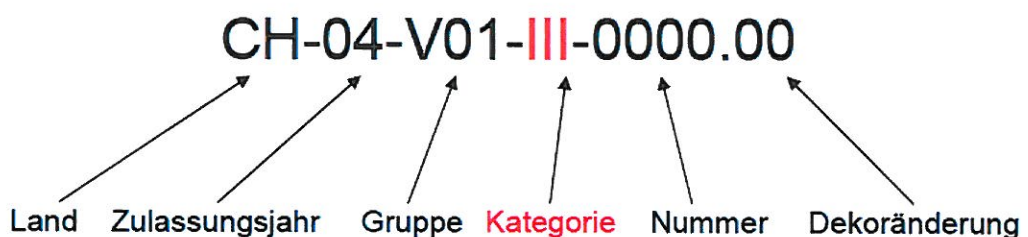
Die **Kategorie 3** umfasst Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahren gestattet. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig.

Die **Kategorie 4** umfasst Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen (siehe auch SprstV Artikel 119a, Absatz 7) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahren gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.

Die **Kategorien T1, T2, P1, P2 und P3** umfassen pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken. Für den Verkauf ist eine Verkaufsbewilligung des entsprechenden Kantons notwendig (ausser für P3 Artikel). Der Verkauf ist nur an Personen über 18 Jahren gestattet. Es besteht Buchführungspflicht (ausser für P3 Artikel).

## CH-Zulassungsnummer

### für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken



[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)

3003 Bern, 15.03.2007 / War